

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 101
Bekanntmachungen	S. 101
Auf einen Blick	S. 103

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 24. April bis 28. April 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 25. April 2017

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 26. April 2017

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Jugendheim St. Norbertus, Frankenring 102, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 27. April 2017

17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DER STADT KREFELD ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN FÜR DIE LANDTAGSWAHL AM 14. MAI 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Krefeld wird in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der Dienststunden

Montag - Mittwoch	08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Briefwahlbüro, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld (Eingang A 5 von der St.-Anton-Straße)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der

zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 13:00 Uhr, im o. g. Briefwahlbüro Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl je nach Wohnsitz in den Wahlkreisen

**47 Krefeld I/Viersen III oder
48 Krefeld II**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat;
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden bzw. sich erst nach Ablauf dieser Frist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zuzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Krefeld, 04. April 2017
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT KREFELD VOM

05.03.2012

Vom 04.04.2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit 45 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 46 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Krefeld am 23.03.2017 mit der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates folgende Änderungen der Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld vom 05.03.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 15.03.2012, S. 147 – 151) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.04.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 15.05.2014; S. 158-159) beschlossen:

I.

Ziffer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beträgt **10,00 Euro**.

II.

Ziffer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stundensatz für Haushaltsführung gem. § 45 Abs. 3 GO beträgt **10,00 Euro**.

III.

Ziffer 2.4 wird wie folgt neu gefasst:

Eine höhere Entschädigung des Verdienstausfalls wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 gezahlt.

IV.

Ziffer 2.5 entfällt

V.

Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kinderbetreuungskosten
Für die gemäß § 45 Abs. 4 GO NW zu erstattenden Kinderbetreuungskosten wird ein Höchstbetrag von **10,00 Euro** pro Stunde festgesetzt.

Ziffer 5 wird neu eingefügt:

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 46 Satz 2 der Gemeindeordnung NW von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen:

- a) Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- b) Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren
- c) Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft
- d) Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- e) Kultur- und Denkmalausschuss
- f) Rechnungsprüfungsausschuss
- g) Sportausschuss

VI.

Alle Übrigen Regelungen bleiben unberührt.

VII.

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 04.04.2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

21.04. – 23.04.2017

Wirtz und Winzen

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld

7147 59

28.04. – 30.04.2017

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie Telefon 334 334 0



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

